

Informationsblatt zur Verfahrensgestaltung in Sorge- und Umgangsverfahren:

Das Familiengericht Emmendingen hat in Abstimmung mit den Jugendämtern des Landkreises Emmendingen und des Ortenaukreises in Lahr, mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen Emmendingen, Waldkirch und Ortenaukreis in Lahr sowie dem Kinderschutzbund Emmendingen beschlossen, das Verfahren in (neu eingehenden) Sorge- und Umgangsrechtstreitigkeiten regelmäßig nach den Grundsätzen der sogenannten "**Cochemer Praxis**" zu gestalten.

Das bedeutet:

I. Ziel

für alle am Prozess/Verfahren (im weiteren Sinn) Beteiligten ist es, die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und sie im Interesse des Kindeswohls zu einvernehmlichen Lösungen der Konflikte zu führen, die es dem Kind ermöglichen, seine emotionale Beziehung zu Mutter und Vater gleichermaßen zu erhalten.

II. Wesentliche Grundsätze der Verfahrensgestaltung:

- anwaltliche Beratung der Parteien über Ziele, Hintergründe und Leitlinien der vorliegenden Verfahrensweise (**Stärkung der elterlichen Verantwortung; kein Ausblenden eines Elternteils; kein Gewinner-/Verlierer-Prinzip**) unter Hinweis auf Beratungsstellen und Mediation;
gegebenenfalls Verständigung mit dem Anwalt der Gegenseite über die Anwendung der Grundsätze der "Cochemer Praxis";
- Verfahrenseinleitung durch sachlichen Schriftsatz zu den wesentlichen Fakten und Streitpunkten ohne herabwürdigende Wertungen und persönliche Vorwürfe, auf den nur ausnahmsweise, ggf. nach gerichtlicher Aufforderung, erwidert werden soll (nach den für die Antragsschrift geltenden Grundsätzen);
- im einleitenden Schriftsatz Angabe der **Telefonnummern** der Parteien (Handy und Festnetz) sowie aller sonst bisher am Verfahren Beteiligten, bei denen Auskünfte einzuholen oder die zu laden sein könnten;
- Dem zuständigen Richter ist die Entscheidung über die Anwendung der Verfahrensgrundsätze der Cochemer Praxis im konkreten Fall vorbehalten;
ggf. erfolgt Terminierung durch das Gericht binnen drei bis vier Wochen (nach telefonischer Abstimmung mit Anwälten, Jugendamt, gegebenenfalls weiteren Beteiligten);
Terminverlegung erfolgt grundsätzlich nicht;
die Ladung von Kindern zum ersten Termin erfolgt in der Regel nicht;
- sofortige (telefonische) Einbindung des Jugendamtes, das vor dem Gerichtstermin Gespräche mit Eltern und Kind(ern) führt und darüber mündlich im ersten Termin berichtet;

- im ersten Termin vom Gericht moderierte ausführliche Anhörung vor allem der Parteien und des Jugendamtes, in welcher alle Professionen gemeinschaftlich darauf hinwirken, die Eltern wieder in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung eigenständig wahrzunehmen und die Streitpunkte im Sinne des Kindeswohls einvernehmlich zu lösen, orientiert an dem Leitgedanken, dass eine Aussetzung bzw. der Ausschluss von Umgang als Option grundsätzlich nicht in Betracht kommt;
- Eltern, die sich im ersten Termin nicht einigen können, werden kurzfristig Beratungsmöglichkeiten eröffnet;
gleichzeitig wird nach Ermessen des zuständigen Richters ein Folge(gerichts)termin in drei bis sechs Monaten nach dem ersten Termin bestimmt;
- bei Einigung auf Inanspruchnahme von - letztlich gemeinsamer - Beratung innerhalb einer bestimmten Frist und Einholung entsprechenden Einverständnisses der Eltern erhält die Beratungsstelle das Protokoll der ersten Sitzung (mit Vereinbarung) mit kurzer Information über den Streitstand;
- solange Beratung in Anspruch genommen wird, werden bei Gericht keine (Anwalts-) Schriftsätze im UG-/SO-Verfahren eingereicht;
- die Eltern ermächtigen die Beratungsstelle, dem Gericht Mitteilung darüber zu machen, ob (noch) Beratung in Anspruch genommen wird (Inhalte der Beratung bleiben streng vertraulich);
teilt die Beratungsstelle das Scheitern der Beratung mit, wird sofort neuer Gerichtstermin bestimmt;
- vor dem (bereits im ersten Termin oder nach Abbruch der Beratung anberaumten) zweiten Gerichtstermin teilt die Beratungsstelle in Absprache mit den Parteien dem Gericht mit, ob eine Einigung gefunden werden konnte, ggf. welche, und macht einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Familienrichter
des Amtsgerichts Emmendingen
 Emmendingen

Jugendämter
der Landkreise
Waldkirch
und Ortenaukreis
in Lahr

Beratungsstellen
Emmendingen, Em-
 Ortenaukreis
in Lahr

Kinderschutzbund Emmendingen